

Geschäftsverzeichnissnr. 5250

Urteil Nr. 16/2012
vom 2. Februar 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung, erhoben von Maryam Khaliliaraghi und Sarvnaz Shalchian Tehran.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. November 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Maryam Khaliliaraghi und Sarvnaz Shalchian Tehran, wohnhaft in 4000 Lüttich, boulevard d'Avroy 51/61, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2011, dritte Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2012

- erschienen
- . RA D. Andrien, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin E. Derriks, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung betrifft Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung. Dieser Artikel 9 lautet:

« Artikel 40^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 40^{ter}. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

- in Artikel 40^{bis} § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,

- in Artikel 40^{bis} § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Familienmitglieder handelt, die Eltern eines minderjährigen Belgiers sind, ihre Identität durch ein Identitätsdokument nachweisen und den Belgier begleiten oder ihm nachkommen.

In Bezug auf die in Artikel 40^{bis} § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass:

- sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen. In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,

2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,

3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht,

- sie über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügen, um das Mitglied/die Mitglieder ihrer Familie aufzunehmen, die ihnen nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohntort vermieteten Wohnungen vorgesehen sind, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder ihrer Familie verfügen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Ausländer nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht.

In Bezug auf die in Artikel 40^{bis} § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen müssen die Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner beide älter als einundzwanzig Jahre sein.

Unter den in Artikel 42^{ter} und 42^{quater} erwähnten Bedingungen kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. ’ ».

Dieses Gesetz wurde am 12. September 2011 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und ist am 22. September 2011 in Kraft getreten. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist also fristgerecht eingereicht worden.

B.1.2. Die neuen Rechtsvorschriften bezüglich der Familienzusammenführung sind strenger als die vorherigen für die Eltern, die ihren in Belgien lebenden Kindern nachkommen wollen. Nicht-EU-Ausländer, die ihrem belgischen Kind nachkommen möchten, können dies nur dann tun, wenn das Kind noch minderjährig ist (Artikel 40*ter* Absatz 1 zweiter Gedankenstrich). Nicht-EU-Ausländer, die ihrem in Belgien lebenden, nichtbelgischen Kind, das die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, nachkommen möchten, fallen aufgrund der Anwendbarkeit des Rechtes der Europäischen Union unter die günstigere Regelung von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und können unter bestimmten Bedingungen auch dann ihrem Kind nachkommen, wenn es bereits volljährig ist.

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der ersten klagenden Partei an der Nichtigkeitsklage in Abrede; sie könne in ihrer Eigenschaft als iranische Staatsbürgerin einen Behandlungsunterschied zwischen belgischen Staatsangehörigen oder EU-Angehörigen nicht anfechten.

B.2.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.2.3. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht hervor, dass die erste klagende Partei von der angefochtenen Bestimmung, die für Eltern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die Möglichkeit der Familienzusammenführung mit ihrem minderjährigen belgischen Kind ausschließt, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein kann.

Die Einrede kann nicht angenommen werden.

In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.4. Die klagenden Parteien legen die Gefahr des schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, der sich ihrer Ansicht nach daraus ergebe, dass das angefochtene Gesetz ihr Privat- und Familienleben antasten würde, wie folgt dar:

«Einerseits entzieht [Artikel 9] [der ersten klagenden Partei] die Eigenschaft als Begünstigte der Familienzusammenführung mit ihrer Tochter, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, die in Lüttich wohnhaft ist und mit der sie zusammenlebt, so dass sie gezwungen wird, sie zu verlassen; [die erste klagende Partei] ist geschieden und nicht wiederverheiratet; ihre beiden Eltern sind gestorben; ihr Sohn studiert in Großbritannien; im Iran hat sie keine nahen Verwandten; von den sehr starken Banden zwischen einer Mutter und deren Tochter abgesehen, ist Letztere das einzige Mitglied ihrer Kernfamilie, mit der sie leben kann. Ihre Anwesenheit an der Seite ihrer Tochter stellt für diese übrigens in Anbetracht ihrer schwächeren Gesundheit einen wichtigen therapeutischen Hebel dar. [...]

Andererseits verpflichtet die Anwendung der angefochtenen Norm [die zweite klagende Partei], die Belgierin und Unionsbürgerin ist, dazu, das Gebiet der Union zu verlassen, um zu ihrer Mutter - [der ersten klagenden Partei] - zu ziehen und somit ihr Grundrecht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens auszuüben, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen, unter denen andere Bürger der Europäischen Union aufgrund der Freizügigkeit ihr Recht auf Familienzusammenführung ausüben können. Eine solche Verpflichtung ist nicht nur mit Artikel 12 des Übereinkommens und Artikel 3 des Zusatzprotokolls Nr. 4 unvereinbar, sondern auch mit Artikel 21 AEUV, wobei [die zweite Klägerin] nicht nur daran gehindert wird, in Belgien mit ihrer Mutter zu leben, sondern auch, sich dort frei zu bewegen, während sie berufstätig ist und über ausreichende Mittel verfügt, um sich dort zu bewegen. Als Bürgerin der Europäischen Union befindet sich [die zweite klagende Partei] *de facto* in der Unmöglichkeit, die wesentlichen Rechte, die sie aufgrund ihres Status als Unionsbürgerin genießt, auszuüben (Staatsrat, Gutachten Nr. 49.356/4 vom 4. April 2011) ».

Sie fügen hinzu, dass die Klagen, die sie - je nach dem Fall - bei dem Gerichtshof, dem Staatsrat oder dem Rat für Ausländerstreitsachen erhoben haben oder zu erheben veranlasst werden könnten, nicht garantieren könnten, dass die erste klagende Partei nicht dazu gezwungen werde, von ihrer Tochter getrennt zu leben, bis sie vorkommendenfalls Genugtuung erhalte.

B.5. Indem der Gesetzgeber in Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 präzisiert hat, dass die Klageschrift eine Darstellung des Sachverhalts enthält, aus dem hervorgehen muss, dass durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstehen könnte, hat er den Nachweis des Risikos eines Nachteils und seiner Bedeutung verlangt.

B.6. Die klagenden Parteien geben nicht an, inwiefern die erste klagende Partei, die am 1. Mai 2011 im Besitze eines Reisepasses mit einem Schengenvisum mit einjähriger Gültigkeitsdauer in Belgien angekommen ist, in dem Fall, dass sie in Erwartung einer Entscheidung zur Sache über die Nichtigkeitsklage das belgische Staatsgebiet verlassen würde oder verlassen müsste, nicht - so wie sie es bis zu ihrer Einreise ins Staatsgebiet getan hat - im Iran wohnen könnte. Es ist genauso wenig erwiesen, in welchem Sinne die Krankheit der zweiten klagenden Partei die Anwesenheit ihrer Mutter an ihrer Seite auf belgischem Staatsgebiet erforderlich machen würde, und ebenfalls nicht, wieso diese Krankheit die zweite klagende Partei dazu verpflichten würde, das Staatsgebiet zu verlassen, um zusammen mit ihrer Mutter im Iran zu leben, ehe der Entscheid zur Sache verkündet wird.

Sollte der Gerichtshof in einigen Monaten beschließen, die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären, so würde das frühere Gesetz erneut in Kraft treten und könnte die erste klagende Partei das Verfahren auf Familienzusammenführung erneut einleiten und vorkommendenfalls die Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen nachweisen. Sie kann dieses Verfahren auch vom Iran aus einleiten. Es ist nicht erwiesen, dass eine etwaige Trennung der betreffenden Familienmitglieder für höchstens ein paar Monate einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen könnte. Diese Trennung wäre übrigens umso kürzer, als - wie der Ministerrat angemerkt hat - die von ihr erhobene Klage beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen die ihr zugestellte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, aufschiebende Wirkung hat, weshalb sie in Belgien bleiben kann, bis dieser Rat über die betreffende Klage befunden hat.

B.7. Die klagenden Parteien weisen nicht ausreichend anhand konkreter Fakten die Wirklichkeit und Bedeutung des Risikos eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nach, der sich aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmung ergeben würde.

Die klagenden Parteien erfüllen nicht die zweite Bedingung im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Demzufolge braucht nicht geprüft zu werden, ob der zur Unterstützung der Klage auf einstweilige Aufhebung angeführte Klagegrund ernsthaft ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse